

Leipziger Tageblatt

4702

und
Anzeiger.**N^o 240.****Montag, den 28. August.****1843.**

Bekanntmachung.

Hiermit werden sämmtliche Königl. Reichs-Procuratur, Ministerial- und Facultäts-Stipendiaten, welche Medicin studieren aufgefordert, den dreizehnten September 1843, welcher zur Abhaltung der zweiten halbjährigen Prüfung pr. term. Cruois 1843 angefest worden ist, Nachmittags um 2 Uhr in dem medicirischen Auditorium Nr. 7 im Augusteum, Behufs der abzuhaltenden Prüfung sich einzufinden.

Zugleich wird die genaue Beobachtung der Vorschriften der Stipendiaten-Ordnung vom 17. Juli 1843 in Erinnerung gebracht und haben diejenigen, welche denselben nachzukommen unterlassen, die etwaigen Nachtheile sich selbst zuzuschreiben.

Leipzig, den 23. August 1843.

Die medicinische Facultät daselbst.

D. Johann Christian August Seintoth, d. J. Dechant der medic. Facultät.

Nachrichten.

* Unser vierter constitutioneller Landtag ist nun nach dreivierteljähriger Wirksamkeit am 21. d. M. wirklich geschlossen worden, obwohl ihm noch Stoff genug für anderweite Dreivierteljahre vorgelegen hätte. Wir Schriftsteller dürfen sagen, daß dieser Landtag unserem Vaterlande in aller Beziehung Ehre macht, daß er in den Annalen des Constitutionalismus immer eine glanzvolle Epoche bilden wird; aber demungeachtet meinen wir, daß die Stände selbst nicht so selbststrahlend von sich sprechen sollten, wie der Präsident der ersten Kammer in deren Namen beim Schlusse des Landtages in seiner Gegenrede vor dem königlichen Throne that. Er sprach u. A.: „Wohl dürfen die Ergebnisse dieses vierten constitutionellen Landtages nicht als unerheblich betrachtet werden. Werke werden nach den gefassten Beschlüssen hervorgehen, größer als die der Römer, zum Nutzen künftiger Jahrhunderte.“ Zwar soll sich diese Aeußerung wohl nur auf die in geheimen Sitzungen behandelten künftigen Eisenbahnen beziehen, allein auch dann, wenn diese wirklich einmal mit den Römer-Werken verglichen zu werden verdienen sollten, läßt man in der Regel so etwas lieber von Andern aussprechen.

* Nach dem Ende des Landtages haben wir nun, wahrscheinlich in rascher Folge, eine Anzahl, Volkswohlfahrt und weitere Ausbildung des constitutionellen Staatsprinzips fördernde Gesetze und Verordnungen zu erwarten.

Schon jetzt sind zwei im Zusammenhange stehende Gesetze dieser Art ins Land gegangen: das vom 15. Juni d. J., die wegen Aufhebung der Steuerfreiheit zu gewährende Entschädigung, und das vom 27. Juli, die Creirung neuer 3 procentiger Staatsobligationen zum Behufe jener Entschädigung zc. betreffend. Dadurch, in Verbindung mit dem noch zu erwartenden neuen Grundsteuergesetze, geschieht der §. 39 der Verfassungsurkunde Genüge: „Es soll ein neues Abgabensystem festgestellt werden, wobei die Gegenstände der directen und indirecten Besteuerung, nach möglichst richtigem Verhältnisse, werden zur Mitleidenheit gezogen werden. Die bisher bestehenden Realbefreiungen sollen angemessene Entschädigung, deren Modalität, unter Bernehmung mit den Ständen, durch die künftige Gesetzgebung näher zu bestimmen ist, aufgehoben werden.“

* Auch zwei neuerdings erschienene Verordnungen sind von allgemeinem Interesse: eine vom 31. Juli, womit bekannt ge-

macht wird, daß und in welcher Weise nach getroffener Vereinbarung in den gesammten Zollvereinsstaaten bei Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien gleichmäßige Grundsätze beobachtet werden sollen. Daraus sind besonders die Bestimmungen bemerkenswerth, daß Patente überall nur für solche Gegenstände ertheilt werden sollen, welche wirklich neu und eigenthümlich sind, und daß für eine Sache, welche als eine Erfindung eines vereinsländischen Unterthanen anerkannt und zu Gunsten des letzteren bereits in einem Vereinsstaate patentirt worden ist, außer jenem Erfinder selbst oder dessen Rechtsnachfolger, Niemandem ein Patent in einem andern Vereinsstaate ertheilt werden soll; ferner sollen in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten sowohl im Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch Patentertheilung begründeten Befugnisse, den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden, und dem ist die längst vermiste wohlthätige Einrichtung hinzugefügt, daß die sämmtlichen Vereinsregierungen sich nach dem Ablaufe jeden Jahres vollständige Verzeichnisse der im Laufe desselben ertheilten Patente gegenseitig mittheilen werden.

Die zweite Verordnung, die wir meinen, ist die vom 29. Juli, womit nach Ablauf eines dreijährigen Zeitraumes eine neue Volkszählung angeordnet wird. Der 1. Dec. d. J. soll als Normaltermin angenommen werden.

In der hiesigen Stadt: Steuer-Einnahme sollen künftigen 9. Sept. d. J. Vormittags von 9 Uhr an die ältern Scripturen aus der vormaligen Personensteuer-Einnahme an Hauszetteln und dergl., so wie eine ziemliche Anzahl Pappdeckel, gegen sofortige Bezahlung im 14 Thalersfuße, an den Meistbietenden in einzelnen Partien verkauft werden. Kauflustige wollen sich daher zu gedachter Zeit daselbst einfinden. Leipzig, am 26. August 1843.

Stadt-Steuer-Einnahme daselbst.

Theater der Stadt Leipzig.

Dienstag den 29. August: **Die Schuld**, Trauerspiel von Müllner. — Hugo — Herr Carl Devrient.

Mittwoch den 30. August: **Das Glas Wasser**, oder: **Ursache und Wirkung**, Lustspiel nach Scribe, v. Cosmar. — Volingbroke — Herr Devrient.